

### **Prozessverantwortlich**

- Einrichtungsleitung: Frau J. Herking
- Stellvertretende Einrichtungsleitung: Frau N. Tyrrell-Besta
- Pflegedienstleitung: Herr C. Drerup
- Hygienebeauftragte: Frau M. Horstmann

### **Grundsätzliches**

Die Zuverlässigkeit von Antigentests ist eingeschränkt. Ca. 2 Tage vor dem Auftreten von Symptomen steigt die Viruslast an, so dass in dieser asymptomatischen Phase dann die Wahrscheinlichkeit steigt, von einem Antigentest erfasst zu werden.

Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeiter, alle Bewohner/innen und deren Besucher/innen.

Als geimpft gelten nur Personen deren letzte Impfung und oder Genesung nicht länger als 6 Monate zurückliegt, oder einen Auffrischungsimpfung Booster Impfung erfolgt ist.

### **Bewohner**

Bei Bewohner/innen bei denen die Impfung länger als 6 Monate zurückliegt, wird 3-mal die Woche ein Schnelltest angeboten.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Corona Schnelltest zu testen.

Zusätzlich wird bei Bewohnern, die eine Erkältungssymptomatik zeigen ein Symptom Monitoring und PoC-Test durchgeführt.

### **Besucher**

Besucher/innen wird ein PoC-Test angeboten zu den untenstehenden Testzeiten.

Die Testung/Selbsttestung ist für alle Besucher/innen verpflichtend. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Siehe auch Besucherkonzept. Besucher/innen die einen solchen Test nicht durchführen lassen oder selber durchführen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Ist der durchgeführte PoC-Test positiv wird der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

### **Testzeiten**

- **Montags/Mittwochs/Freitags/ von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
- **Dienstags und Donnerstags/Sonntags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Testtermine: Siehe Aushänge und auf der Homepage des St. Josefshaus Rheine.

### **Mitarbeiter**

Mitarbeiter/innen, die zum Aufenthalt von Bewohner/innen dienende Räume betreten oder im direkten Kontakt sind, werden wie folgt getestet.

- Nicht geimpfte Mitarbeiter/innen werden vor Dienstbeginn getestet.
- Geimpfte Mitarbeiter/innen werden 3-mal wöchentlich vor Dienstbeginn getestet.
- Alle Mitarbeiter werden über die Dienstanweisung Testpflicht über jede aktuelle Änderung zusätzlich informiert.

### **Neu- und Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus:**

Am Tag der Neuaufnahme oder Wiederaufnahme muss bei nicht geimpften Bewohnern ein Negativ PoC Test vorliegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Zusätzlich wird bei dem Bewohner/in ein Kurzscreening inklusive Temperaturmessung durchgeführt. Soweit der Bewohner/in nicht auskunftsfähig ist, ist mit einem Vertretungsberechtigten ein Gespräch zu führen, dort wird abgeklärt inwieweit Risikokontakt bestand oder ob in Symptome einer Covid-19-Erkrankung bestehen. Sobald Hinweise auf eine mögliche Infektion bestehen, ist zusätzlich ein PoC-Test durchzuführen.

### **Nicht aus dem Krankenhaus:**

Kommt der neue Bewohner nicht aus dem Krankenhaus ist eine PoC Testung der aufzunehmenden Person von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Die neu oder wieder aufgenommenen Person ist am 6. Tag nach der Aufnahme durch ein PoC Test durchzuführen.

### **Ziele**

Mit dem Konzept wird das Ziel verfolgt, den Bewohnern weiterhin einen Lebensraum zu bieten, der bei größtmöglicher Sicherheit für ihre Gesundheit ein möglichst geringes Maß an Einschränkungen bietet. Die Gesundheit der Mitarbeiter soll geschützt werden, so dass die Betreuung und Pflege der Bewohner aufrechterhalten werden kann.

### **Vorgehensweise**

Werden Beschwerden der oben genannten Personen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt oder ein direkter Selbsttest.

### **Testung ohne Anlass**

Auf Besonderheiten wird individuell reagiert.

### **Vorgehen bei der Testung**

- Die Testung wird bei der WTG Behörde Kreis Steinfurt beantragt. Dazu wird das Testkonzept an die WTG Behörde Kreis Steinfurt geschickt. Erfolgt am 29.10.2020 und immer wieder bei neuen Verordnungen
- Dazu wird die Platzzahl an Bewohnern (99) an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das Testkontingent beträgt 2910 Tests im Monat.
- Bei gesetzlich betreuten Bewohnern wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter eingeholt.

### **Dokumentation**

- bei Bewohnern auf einem separaten Formular
- bei Mitarbeitern auf einem separaten Formular
- Bei Besuchern auf einem separaten Formular
- Die Ablehnung des Testes bei Bewohner/innen wird unter Organisation in Vivendi dokumentiert.

### **Qualifikation**

- Es wird geeignetes geschultes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung/den Pandemiebeauftragten.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung von unserem Betriebsmediziner geschult und eingewiesen. Die Einweisung wird auf der Liste dokumentiert.
- Die Mitarbeiter wurden vom Betriebsarzt ausführlich in Theorie und Praxis geschult anhand der Antigentest NADA (Fa. Nal van Minden) und Clinitest (Fa. Siemens Healthineers).
- Als Grundlage für die Schulung dient die Anleitung vom PoC Schnelltest
- Personal, welches für die Schnelltest eingestellt wurde, wird gesondert vom Betriebsarzt geschult.

### **Durchführung**

- Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) (Aufgrund der Vielzahl an Lieferanten für PSA müssen die einzelnen Herstellerangaben immer mit berücksichtigt werden z.B. Aufsetzanleitung von FFP2 Masken)
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus
  - dicht anliegende Mund-Nasen-Schutz (mind. FFP2)
  - Schutzbrille
  - Einweghandschuhen
  - Schutzkittel
- Persönliche Schutzausrüstung in folgender Reihe anlegen
  - Schutzkittel
  - Hygienische Händedesinfektion
  - Anlegen des Mund-Nasen-Schutz, dabei soll der Kontakt der Innenseite des FFP2 und der Kontakt mit dem Gesicht durch die Hände vermieden werden

○ Schutzbrille

- Der Test wird anhand der Anleitung des Herstellers durch die qualifizierte Testperson durchgeführt.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mündlich mitgeteilt und schriftlich dokumentiert.
- Es wird eine Liste geführt, auf der alle durchgeführten Tests mit Name, Anschrift, Datum und Ergebnis dokumentiert sind.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, und den dafür vorgesehenen Listen in Pfad WTG unter Angabe von Namen und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitern und Bewohnern wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
- Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR-Tests vorliegt.
- Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

### **Kontraindikationen**

Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt

- bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
- bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner/innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung bzw. dem Dienst,
- bei Bewohner/innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden.

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PoC-Test nicht älter als 24 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PoC-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

### **Geltungsbereich**

- Altenhilfe

### **Mitgeltende Dokumente**

- Umgang und Pflege von Bewohnern die den begründeten Verdacht oder Nachweis einer COVID-19 Infektion haben
- Nationale Teststrategie SARS-CoV-2
- Verordnung zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach §30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung- CoronaTestQuarantäneVo) Vom 11. März 2021
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronaschutzverordnung – CoronaBetrVO) Vom 7. Januar 2021  
In der ab dem 01. Juni 2022 gültigen Fassung
- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS\_CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- Förderungsverordnung.  
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) vom 01.06.2022